

## **Statuten des Vereins Freie Schule Frauenfeld (fsf)**

### **1 Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen Freie Schule Frauenfeld (Kurzform fsf) besteht ein eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **2 Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt Fremdsprachigen zu helfen, sich in der Schweiz zurecht zu finden. Im Vordergrund stehen Kurse in „Deutsch als Fremdsprache“.

Möglich sind auch Kurse z.B.

- um den Schweizer Dialekt zu verstehen
- um Lücken zu schliessen für Immigranten/innen mit wenig Schulbildung (z.B. Kurse in Mathematik)

Die Kurse sind unentgeltlich für Teilnehmer/innen, die von Sozialhilfe leben oder sehr wenig verdienen.

Teilnehmer/innen mit (Familien-) Einkommen leisten einen Beitrag an den Unterhalt der Kurse.

### **3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

Grundkapital ist das Vermögen des Vereins freie Bildung, das es nach Auflösung an die fsf übergeben hat.

Spenden

Beiträge von Kursteilnehmer/innen

## **4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die

- Kurse anbieten oder in einem Kurs mitarbeiten
- Im Verein mitarbeiten
- Regelmässig Kurse besuchen

Wer Mitglied werden will, teilt es dem Vorstand mit.

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme.

Mitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **4.1. Austritt**

Mitglieder teilen dem Vorstand mit, wenn sie austreten wollen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied ein Jahr oder mehr nicht mehr aktiv ist.

## **5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **5.1 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Mitglieder können Anträge zuhanden der Versammlung im Voraus einreichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

**Die Mitgliederversammlung** hat diese Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- h) Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr

Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

## **6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen oder einzelne Personen mit Aufgaben betrauen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

### **Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand orientiert die Mitglieder über die Sitzungen.

Mitglieder haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder können Spesen in Rechnung stellen.

## **7 Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung beauftragt eine Person damit, die Buchführung zu kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchzuführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

## **8 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Über die Auflösung entscheidet das Mehr der an der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. April 2022  
angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

